

Beschlussempfehlung

Hannover, den 05.09.2018

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Berichterstattung: Abg. Dirk Adomat (SPD)

(Es sind ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Axel Miesner
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 Halbsatz 2 wird die Verweisung „Satz 1“ durch die Verweisung „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden durch die folgenden neuen Nummern 9 bis 13 ersetzt:
 - „9. Krankenhäuser,
 10. Gebäude mit mindestens einer Nutzungseinheit, die für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedarf und mit eingeschränkter Selbstretungsfähigkeit bestimmt ist, wenn
 - a) eine solche Nutzungseinheit für die Pflege oder Betreuung von mehr als sechs solcher Menschen bestimmt ist,
 - b) mehrere solcher Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für die Pflege oder Betreuung von insgesamt mehr als zwölf solcher Menschen bestimmt sind oder
 - c) eine solche Nutzungseinheit für die Pflege oder Betreuung von Menschen mit Intensivpflegebedarf bestimmt ist, ausgenommen die Pflege oder Betreuung in familiärer Gemeinschaft,

Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

Artikel 1

Die Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

11. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen, wie Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnheime,
 12. Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder alte Menschen,
 13. Tageseinrichtungen für Kinder und Nutzungseinheiten mit Räumen für die Kindertagespflege mit Ausnahme von Tageseinrichtungen und Nutzungseinheiten, die zur Nutzung durch nicht mehr als zehn Kinder bestimmt sind,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 11 bis 18 werden Nummern 14 bis 21.
- cc) In der neuen Nummer 21 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- c) Absatz 14 erhält folgende Fassung:
- c) *unverändert*
- „(14) Bauprodukte sind
1. Produkte, Baustoffe, Bauteile und Anlagen sowie Bausätze gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,
 2. aus Produkten, Baustoffen und Bauteilen sowie Bausätzen gemäß Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

und deren Verwendung sich auf die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 auswirken kann.“

- d) Es wird der folgende neue Absatz 16 eingefügt:

„(16) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

- e) Der bisherige Absatz 16 wird Absatz 17.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden.“

- bb) Satz 2 wird gestrichen.

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für die Durchführung von Baumaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Baumaßnahmen dürfen keine Verhältnisse schaffen, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 widersprechen.“

- d) Es wird der folgende neue Absatz 16 eingefügt:

„(16) ¹Barrierefrei sind bauliche Anlagen, soweit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe **auffindbar**, zugänglich und nutzbar sind. ²**Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.**“

- e) *unverändert*

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

d) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Bei Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und des Absatzes 8 Satz 3 gelten Grenzen des Baugrundstücks, die einen Winkel von mehr als 120° bilden, als eine Grenze.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Abstand nach den Absätzen 1 und 2 darf unterschritten werden

1. von Dachüberständen und Gesimsen um nicht mehr als 0,50 m,
2. von Gebäudeteilen, die ausschließlich der Aufnahme von Aufzügen zur nachträglichen Herstellung der Barrierefreiheit einer vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] rechtmäßig errichteten oder genehmigten baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage dienen und höchstens 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von der Grenze des Baugrundstücks mindestens 1,50 m Abstand halten, und
3. von vor der Außenwand angeordneten sonstigen Gebäudeteilen, wie Eingangstüren und Terrassenüberdachungen, Hauseingangstreppen, Windfängen und Balkonen, nicht aber Wintergärten, sowie von Dachgauben, wenn die Gebäudeteile einzeln nicht mehr als 5 m breit sind,
 - a) um nicht mehr als 1,50 m, höchstens jedoch um ein Drittel, und

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) **wird gestrichen**

b) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Nummer 2 werden am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

bb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„_____“

3. _____ Gebäudeteilen, die ausschließlich der Aufnahme von Aufzügen zur nachträglichen Herstellung der Barrierefreiheit einer vor dem **1. Januar 2019** rechtmäßig errichteten oder genehmigten baulichen Anlage oder eines Teils einer baulichen Anlage dienen und höchstens 2,50 m vor die Außenwand vortreten und von der Grenze des Baugrundstücks mindestens 1,50 m Abstand halten_____.

_____“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- b) mit einer Gesamtbreite der Gebäudeteile einschließlich Dachgauben von nicht mehr als 15 m je Grundstücksgrenze, gegenüber jedem Nachbargrundstück jedoch von nicht mehr als einem Drittel der Länge der gemeinsamen Grundstücksgrenze.

²Eine Bebauung mit einem nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bemessenen Grenzabstand steht einer späteren Teilung des Nachbargrundstücks, auf dessen Grenze die Bemessung des Grenzabstands bezogen ist, nach § 8 nicht entgegen, auch wenn durch die Teilung die gemeinsame Grenze so verkürzt wird, dass die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 3 Buchst. b nicht mehr vorliegt. ³Die Zulässigkeit des aufgrund des Satzes 1 Nr. 3 Buchst. b entstandenen Grenzabstands wird durch die Teilung nicht berührt.“

- c) Absatz 8 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

c) *unverändert*

„1. Stützmauern, Aufschüttungen und Einfriedungen

- a) in Gewerbe- und Industriegebieten, jedoch von den Grenzen eines Nachbargrundstücks, das ganz oder teilweise außerhalb eines solchen Gebiets liegt, nur solche mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m, und
- b) außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Höhe von nicht mehr als 2 m

und“.

- 4. Dem Dritten Teil wird der folgende § 16 a angefügt:

- 4. **Im** Dritten Teil wird **nach § 16** der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Bauarten

unverändert

(1) Bauarten dürfen nur angewendet werden, wenn bei ihrer Anwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und für ihren Anwendungszweck tauglich sind.

(2) ¹Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Buchst. a wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie

1. eine allgemeine Bauartgenehmigung durch das Deutsche Institut für Bautechnik oder
2. eine vorhabenbezogene Bauartgenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

erteilt worden ist. ²§ 18 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Anstelle einer allgemeinen Bauartgenehmigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genügt ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, wenn die Bauart nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden kann. ²Diese Bauarten werden mit der Angabe der maßgebenden technischen Regeln für diese Prüfverfahren in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 bekannt gemacht. ³§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder für genau begrenzte Fälle allgemein festlegen, dass eine Bauartgenehmigung nicht erforderlich ist.

(5) ¹Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. ²§ 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend.

(6) ¹Bei Bauarten, deren Anwendung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der Bauartgenehmigung oder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Anwender über solche Fachkräfte und Vorrichtungen zu verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat.²In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(7) Für Bauarten, die einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei der Ausführung oder der Instandhaltung bedürfen, kann in der Bauartgenehmigung oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden.“

5. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

5. *unverändert*

„**Bauprodukte**“.

6. Im Vierten Teil werden vor § 17 die folgenden §§ 16 b und 16 c eingefügt:

6. *unverändert*

„§ 16 b

Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten

(1) Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften erfüllen und gebrauchstauglich sind.

(2) Bauprodukte, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen verwendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau nach § 3 Abs. 1 gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 16 c

Anforderungen für die Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten

¹Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften festgelegten Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. ²Die §§ 17 bis 25 Abs. 1 gelten nicht für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/11 tragen.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

7. *unverändert*

„§ 17
Verwendbarkeitsnachweis

(1) Ein Verwendbarkeitsnachweis (§§ 18 bis 20) ist für ein Bauprodukt erforderlich, wenn

1. es für das Bauprodukt keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt,
2. das Bauprodukt von einer Technischen Baubestimmung (§ 83 Abs. 2 Nr. 3) wesentlich abweicht oder
3. eine Verordnung nach § 82 Abs. 5 dies für das Bauprodukt vorsieht.

(2) Ein Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich für ein Bauprodukt,

1. das von einer allgemein anerkannten Regel der Technik abweicht oder
2. das für die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften nur eine untergeordnete Bedeutung hat.

(3) Die Technischen Baubestimmungen nach § 83 enthalten eine nicht abschließende Liste von Bauprodukten, die keines Verwendbarkeitsnachweises nach Absatz 1 bedürfen.“

8. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

8. *unverändert*

„(1) Das Deutsche Institut für Bautechnik erteilt unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Bauprodukte, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist.“

9. Die §§ 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

9. Die §§ 19 bis 23 erhalten folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

„§ 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) ¹Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ²Die Bauprodukte, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, werden mit der Angabe der für das jeweilige Prüfverfahren maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 bekannt gemacht.

(2) ¹Ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis wird von einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 für Bauprodukte nach Absatz 1 erteilt, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. ²§ 18 Abs. 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend.

§ 20

Nachweis der Verwendbarkeit von
Bauprodukten im Einzelfall

¹Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des § 16 b Abs. 1 nachgewiesen ist. ²Wenn Gefahren im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

§ 21

Übereinstimmungsbestätigung

(1) Bauprodukte bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2, den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder den Zustimmungen im Einzelfall; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte

„§ 19

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

(1) ¹Bauprodukte, die nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden, bedürfen anstelle einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach § 18 nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. ²Die Bauprodukte, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, werden _____ mit der Angabe der für das jeweilige Prüfverfahren maßgebenden technischen Regeln in den Technischen Baubestimmungen nach § 83 bekannt gemacht.

(im Übrigen unverändert)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen.

(5) Ü-Zeichen aus anderen Ländern und aus anderen Staaten gelten auch in Niedersachsen.

§ 22

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(2) ¹In den Technischen Baubestimmungen nach § 83, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Prüfung der Bauprodukte durch eine Prüfstelle vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich ist. ²In diesen Fällen hat die Prüfstelle das Bauprodukt daraufhin zu überprüfen, ob es den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(3) ¹In den Technischen Baubestimmungen nach § 83, in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, in allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder in den Zustimmungen im Einzelfall kann eine Zertifizierung nach § 23 vor Abgabe der Übereinstimmungserklärung vorgeschrieben werden, wenn dies zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Herstellung eines Bauprodukts erforderlich ist. ²Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Verwendung eines Bauprodukts ohne Zertifizierung gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

(4) Bauprodukte, die nicht in Serie hergestellt werden, bedürfen nur einer Übereinstimmungserklärung nach Absatz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23 Zertifizierung

(1) Dem Hersteller ist ein Übereinstimmungszertifikat von einer Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 zu erteilen, wenn das Bauprodukt

1. den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und
2. einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung nach Maßgabe des Absatzes 2 unterliegt.

(2) ¹Die Fremdüberwachung ist von Überwachungsstellen nach § 24 Satz 1 Nr. 4 durchzuführen. ²Im Rahmen der Fremdüberwachung ist regelmäßig zu überprüfen, ob das Bauprodukt den Technischen Baubestimmungen nach § 83 Abs. 2, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.“

10. § 24 wird gestrichen.

10. *unverändert*

11. Der bisherige § 25 wird § 24 und darin wird Satz 1 wie folgt geändert:

11. *unverändert*

- a) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 22 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 1)“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 2)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- d) In Nummer 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 7 und § 25 Abs. 2“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 16 a Abs. 6 und § 25 Abs. 1“ ersetzt.

12. Es wird der folgende neue § 25 eingefügt:

12. *unverändert*

„§ 25
Besondere Sachkunde- und
Sorgfaltsanforderungen

(1) ¹Bei Bauprodukten, deren Herstellung in außergewöhnlichem Maß von der Sachkunde und Erfahrung der damit betrauten Personen oder von einer Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen abhängt, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, dass der Hersteller über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen zu verfügen und den Nachweis hierüber gegenüber einer Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 6 zu erbringen hat. ²In der Verordnung können Mindestanforderungen an die Ausbildung, die durch Prüfung nachzuweisende Befähigung und die Ausbildungsstätten einschließlich der Anerkennungsvoraussetzungen gestellt werden.

(2) Für Bauprodukte, die wegen ihrer besonderen Eigenschaften oder ihres besonderen Verwendungszwecks einer außergewöhnlichen Sorgfalt bei Einbau, Transport, Instandhaltung oder Reinigung bedürfen, kann in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, in der Zustimmung im Einzelfall oder durch Verordnung der obersten Bauaufsichtsbehörde die Überwachung dieser Tätigkeiten durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 5 vorgeschrieben werden, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erfasst sind.“

13. § 35 wird wie folgt geändert:

13. *unverändert*

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „an einer Außenwand liegen und“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Notwendige Treppenträume müssen zu belüften und zu beleuchten sein und zur Rauchableitung ausreichende Fenster oder sonstige Öffnungen haben.“

14. In § 40 Abs. 6 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister“ durch die Worte „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

15. Dem § 41 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Bauaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständige Behörde übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde, insbesondere zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbleibs der in Satz 2 genannten Stoffe nach den düngerechtlichen Vorschriften, erforderlich ist. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde darf die ihr von der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde übermittelten personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

16. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Bei der Errichtung eines Gebäudes mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei sein. ²Innerhalb von

14. *unverändert*

15. Dem § 41 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Bauaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten an die für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften **zuständigen Behörden** übermitteln, **soweit** dies zur Erfüllung der Aufgaben der für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen **Behörden**, insbesondere zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbleibs der in Satz 2 genannten Stoffe nach den düngerechtlichen Vorschriften, erforderlich ist. ⁴Die Bauaufsichtsbehörde darf **die _____ für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden um die Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen und die ihr daraufhin übermittelten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit** dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. ⁵**Die nach Landesrecht für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden übermitteln der Bauaufsichtsbehörde auf ein Ersuchen nach Satz 4 personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist.“**

15/1. In § 47 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

16. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹**Wird ein Gebäude** mit mehr als vier Wohnungen **errichtet, so** müssen **alle** Wohnungen barrierefrei sein, **soweit sich**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Wohnungen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, ist abweichend von Satz 1 eine stufenlose Erreichbarkeit der Geschosse nicht erforderlich. ³Fällt das Gebäude nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1, genügt es abweichend von Satz 1, wenn für das zweite oberirdische Geschoss und weitere oberirdische Geschosse mit Wohnungen die stufenlose Erreichbarkeit im Entwurf berücksichtigt, jedoch nicht hergerichtet ist. ⁴Ist einer Wohnung ein Freisitz zugeordnet, so muss er barrierefrei sein. ⁵Abstellraum für Rollstühle muss in ausreichender Größe zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. ⁶Bei der Errichtung eines Gebäudes müssen bei jeder achten Wohnung die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche, die Küche oder Kochnische und, wenn der Wohnung ein Freisitz zugeordnet ist, der Freisitz zusätzlich rollstuhlgerecht sein; die Sätze 2 und 3 finden für Geschosse mit rollstuhlgerechten Wohnungen keine Anwendung. ⁷Für ein Gebäude mit mehr als vier und nicht mehr als 15 Wohnungen muss mindestens ein Einstellplatz barrierefrei hergerichtet und gekennzeichnet sein. ⁸Für jede rollstuhlgerechte Wohnung in einem Gebäude mit mehr als fünfzehn Wohnungen muss jeweils mindestens ein Einstellplatz barrierefrei hergerichtet und gekennzeichnet sein.“

aus den Sätzen 2 bis 3/1 nichts anderes ergibt, und den Anforderungen nach den Sätzen 4 bis 8 genügen. ²Innerhalb von Wohnungen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, ist _____ eine stufenlose Erreichbarkeit der Geschosse nicht erforderlich. ³**Bei Gebäuden, die nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1 fallen, muss _____ die stufenlose Erreichbarkeit von Wohnungen des zweiten oberirdischen Geschosses und weiterer oberirdischer Geschosse insbesondere durch den Einbau eines Aufzuges zwar so im Entwurf vorgesehen sein, dass festgestellt werden kann, dass die Baumaßnahme auch insoweit vollständig dem öffentlichen Baurecht entspräche; eine Pflicht zur Herstellung besteht insoweit jedoch nicht.** ^{3/1}**Eine spätere Herstellung der stufenlosen Erreichbarkeit der Wohnungen kann auch abweichend von dem Entwurf erfolgen, insbesondere wenn dadurch den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen an diese Baumaßnahme entsprochen wird, dies aber nur, soweit die Abweichungen geringfügig sind und die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 gewahrt bleiben; die §§ 71 und 72 Abs. 1 Satz 2 finden insoweit keine Anwendung.** ⁴Ist einer Wohnung ein Freisitz zugeordnet, so muss er barrierefrei sein. ⁵Abstellraum für Rollstühle muss in ausreichender Größe zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. ⁶_____ **In jeder achten Wohnung müssen die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche, die Küche oder Kochnische und, wenn der Wohnung ein Freisitz zugeordnet ist, der Freisitz zusätzlich rollstuhlgerecht sein; die Sätze 2 bis 3/1 finden auf _____ solche Wohnungen keine Anwendung.** ⁷_____ *(jetzt in Satz 8)* ⁸Für jede _____ Wohnung, **die nach Satz 6 rollstuhlgerecht herzustellen ist**, in einem Gebäude mit mehr als 15 Wohnungen **und für jedes** Gebäude mit _____ nicht mehr als 15 Wohnungen muss jeweils mindestens ein Einstellplatz barrierefrei hergerichtet und gekennzeichnet sein.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „in einem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

dem Bedarf entsprechenden Umfang“ eingefügt.

bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,“.

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,“.

17. § 51 Satz 3 wird wie folgt geändert:

17. *unverändert*

a) Es wird die folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. die barrierefreie Nutzbarkeit,“.

b) Die bisherigen Nummern 9 bis 20 werden Nummern 10 bis 21.

18. § 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

18. *unverändert*

a) Es werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Die Bauherrin oder der Bauherr hat zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften bereitzuhalten.
⁴Zu Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.

c) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Sie oder er“ durch die Worte „Die Bauherrin oder der Bauherr“ ersetzt.

19. In § 54 Abs. 1 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

19. *unverändert*

„²Sie oder er hat zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Ge-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

setzes erlassener Vorschriften zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten. ³Zu Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.“

20. Dem § 56 wird der folgende Satz 4 angefügt:

20. *unverändert*

„⁴§ 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

21. *unverändert*

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Ausübung der Aufsicht über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich der Wahrnehmung der ihnen nach § 40 Abs. 6 übertragenen Aufgaben und Befugnisse und der Einhaltung ihrer insoweit bestehenden Pflichten.“

b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 25)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24)“ ersetzt.

22. In § 62 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „dass durch ein“ die Worte „von der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität geprüftes“ eingefügt.

22. In § 62 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „dass durch ein“ die Worte „**nach Beurteilung** der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde **plausibles**“ eingefügt.

23. In § 63 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Satz 3“ ein Komma und die Verweisung „§ 41 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

23. *unverändert*

24. § 65 wird wie folgt geändert:

24. *unverändert*

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Sätze 1 und 3 Halbsatz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. sonstige Gebäude, ausgenommen eingeschossige Ge-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

bäude bis 200 m² Grundfläche sowie eingeschossige landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis 1 000 m² Grundfläche und mit einfachen balkenartigen Dachkonstruktionen bis 6 m Stützweite, bei fachwerkartigen Dachbindern bis 20 m Stützweite,“.

bbb) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m,“.

ccc) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. sonstige bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle bleiben in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und des Satzes 2 Nr. 2 bei der Ermittlung der Zahl der Geschosse unberücksichtigt; für Geschosse zur ausschließlichen Lagerung von Jauche oder Gülle sind die Nachweise der Standsicherheit stets zu prüfen.“

25. Dem § 66 Abs. 3 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Zulassung einer Abweichung nach Satz 1 gilt, solange die Baugenehmigung wirksam ist. ⁴Für die gesonderte Zulassung einer Abweichung gilt § 71 entsprechend.“

26. In § 67 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „diesen“ die Worte „mit Tagesangabe“ eingefügt.

27. § 68 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 und Satz 5 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9, 10, 11, 13 oder 14“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 5

25. *unverändert*

26. *unverändert*

27. § 68 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Satz 1 Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16 oder 17“ ersetzt.

- b) In Satz 3 Nr. 1 werden nach den Worten „durch ein“ die Worte „von der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Plausibilität geprüftes“ eingefügt.

- b) In Satz 3 Nr. 1 werden nach den Worten „durch ein“ die Worte „nach **Beurteilung** der für den Betriebsbereich zuständigen Immissionsschutzbehörde **plausibles**“ eingefügt.

28. § 76 wird wie folgt geändert:

28. *unverändert*

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ ein Komma und die Worte „in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011“ eingefügt.

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung Erkenntnisse über systematische Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 erlangt hat, teilt sie diese der Marktüberwachungsbehörde des Landes mit.“

29. In § 77 Abs. 4 werden die Worte „Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters“ durch die Worte „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“ ersetzt.

29. *unverändert*

30. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

30. *unverändert*

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Einstellung der Arbeiten anordnen, wenn Bauprodukte verwendet werden, an denen unberechtigt ein Ü-Zeichen (§ 21 Abs. 3) oder unberechtigt eine CE-Kennzeichnung angebracht ist oder die entgegen § 21 ein erforderliches Ü-Zeichen oder entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 eine erforderliche CE-Kennzeichnung nicht tragen,“.

- b) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 22“ durch die Verweisung „§ 21“ ersetzt.

31. § 80 wird wie folgt geändert:

31. *unverändert*

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- aa) Die Nummern 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:
- „3. ein Bauprodukt entgegen § 21 Abs. 3 ohne Ü-Zeichen verwendet,
 - 4. eine Bauart ohne eine nach § 16 a Abs. 2 erforderliche Bauartgenehmigung oder ein nach § 16 a Abs. 3 erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
 - 5. ein Bauprodukt mit einem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 vorliegen,“.
- bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. eine verantwortliche Person entgegen § 52 Abs. 2 Satz 1 nicht bestellt oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde unrichtige Angaben darüber macht, wer als verantwortliche Person bestellt ist,
 - 7. als Bauherrin oder Bauherr § 52 Abs. 2 Satz 3 zuwiderhandelt,“.
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und erhält folgende Fassung:
- „8. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 5 oder 6 eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde nicht macht,“.
- dd) Die bisherigen Nummern 7 bis 16 werden Nummern 9 bis 18.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6, 9 und 12 bis 17 sowie nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

32. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 3“ durch die Verweisung „den §§ 3, 16 a Abs. 1 und § 16 b Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „(§ 40)“ die Worte „sowie die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerungen“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 - „3. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16 a Abs. 4 sowie die Zustimmung und den Verzicht auf Zustimmung im Einzelfall (§ 20) auf eine Behörde, auch eines anderen Landes, oder eine andere Stelle oder Person übertragen, die Gewähr dafür bietet, dass die Aufgaben dem öffentlichen Baurecht entsprechend wahrgenommen werden, und die der Aufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde untersteht oder an deren Willensbildung die oberste Bauaufsichtsbehörde mitwirkt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 4 bis 10.
 - cc) In der neuen Nummer 5 wird die Verweisung „§ 25“ durch die Verweisung „§ 24“ ersetzt.
 - dd) Am Ende der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

32. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) *unverändert*
 - bb) In Nummer 2 werden nach **dem Klammerzusatz** „(§ 40)“ die Worte „sowie die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Energieerzeugung, Brennstoffversorgungsanlagen und Brennstofflagerungen“ eingefügt.
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

ee) Es wird die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. das Ü-Zeichen festlegen und zu diesem Zeichen zusätzliche Angaben verlangen.“

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund

1. der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
2. des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2774),
3. des § 34 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und
4. des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.“

d) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass für bestimmte Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften unterliegen, hinsichtlich dieser Anforderungen § 16 a Abs. 2 und 3 sowie die §§ 17 bis 25 ganz oder teilweise anwendbar

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann durch Verordnung bestimmen, dass die Anforderungen der aufgrund

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. des § 49 Abs. 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 **Abs. 6** des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; **2018 I S. 472**),

erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen gelten, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden.“

d) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

sind, wenn die anderen Rechtsvorschriften
dies verlangen oder zulassen.“

33. § 83 erhält folgende Fassung:

33. *unverändert*

„§ 83
Technische Baubestimmungen

(1) ¹Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen konkretisiert werden. ²Die Technischen Baubestimmungen sind einzuhalten. ³Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen darf abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist; § 16 a Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Die Konkretisierungen können durch Bezugnahme auf technische Regeln und deren Fundstellen oder auf andere Weise erfolgen, insbesondere in Bezug auf

1. bestimmte bauliche Anlagen oder ihre Teile,
2. die Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen und ihrer Teile,
3. die Leistung von Bauprodukten in bestimmten baulichen Anlagen oder ihren Teilen, insbesondere
 - a) Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen bei Einbau eines Bauprodukts,
 - b) Merkmale von Bauprodukten, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
 - c) Verfahren für die Feststellung der Leistung eines Bauprodukts im Hinblick auf Merkmale, die sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirken,
 - d) zulässige oder unzulässige besondere Verwendungszwecke,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- e) die Festlegung von Klassen und Stufen in Bezug auf bestimmte Verwendungszwecke,
 - f) die für einen bestimmten Verwendungszweck anzugebende oder erforderliche und anzugebende Leistung in Bezug auf ein Merkmal, das sich für einen Verwendungszweck auf die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 auswirkt, soweit vorgesehen in Klassen und Stufen,
4. die Bauarten und die Bauprodukte, die nur eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach § 16 a Abs. 3 oder § 19 Abs. 1 bedürfen,
 5. Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für ein Bauprodukt nach § 22,
 6. die Art, den Inhalt und die Form technischer Dokumentation.

(3) Die Technischen Baubestimmungen sollen nach den Grundanforderungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 gegliedert sein.

(4) Die Technischen Baubestimmungen enthalten die in § 17 Abs. 3 genannte Liste.

(5) ¹Die oberste Bauaufsichtsbehörde macht die Technischen Baubestimmungen auf Grundlage der vom Deutschen Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlichten ‚Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen‘ als Verwaltungsvorschriften im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. ²Dabei kann auf die Teile C und D der ‚Muster-Verwaltungsvorschriften Technische Baubestimmungen‘ verwiesen werden.“

33/1. In § 84 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

34. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

34. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

„(2) Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] eingeleiteten Verfahren ist dieses Gesetz weiterhin in der am [Tag vor dem Inkrafttreten nach Artikel 2] geltenden Fassung anzuwenden; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Bis zum [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(4) ¹Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] bestimmten Umfang wirksam. ²Vor dem [Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2] gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

35. Der Anhang (zu § 60 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersicht werden in Nummer 3 nach dem Wort „Lüftung“ ein Komma und das Wort „Klimatisierung“ eingefügt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 bis zu zwei Garagen, auch mit Abstellraum, mit jeweils nicht mehr als 30 m² Grundfläche auf einem Baugrundstück sowie deren Zufahrten, außer im Außenbereich, Garagen mit notwendigen Einstellplätzen jedoch nur, wenn die Errichtung oder Änderung der Einstellplätze genehmigt oder nach § 62 genehmigungsfrei ist.“
 - bb) In Nummer 1.8 werden die Worte „und mit nicht mehr als 3 m Tiefe“ gestrichen.
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für die ab dem 1. November 2012 und vor dem **1. Januar 2019** eingeleiteten Verfahren ist dieses Gesetz weiterhin in der am **31. Dezember 2018** geltenden Fassung anzuwenden; Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Bis zum **1. Januar 2019** für Bauarten erteilte allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder Zustimmungen im Einzelfall gelten als Bauartgenehmigung fort.

(4) ¹Bestehende Anerkennungen als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen bleiben in dem bis zum **1. Januar 2019** bestimmten Umfang wirksam. ²Vor dem **1. Januar 2019** gestellte Anträge gelten als Anträge nach diesem Gesetz.“

- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

35. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- aa) Am Ende der Nummer 2.3 werden nach dem Wort „Sonnenkollektoren“ die Worte „sowie
- a) die mit der Errichtung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder
 - b) die mit der Nutzung solcher Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren verbundene Änderung der Nutzung
- bestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen die Solarenergieanlagen oder Sonnenkollektoren angebracht werden“ eingefügt.
- bb) Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
- „2.4 Blockheizkraftwerke, die keine Sonderbauten nach § 2 Abs. 5 Satz 2 sind, einschließlich der Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase, in zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn der Betrieb eines solchen Blockheizwerks die Zulässigkeit der bestehenden Nutzung des Gebäudes unberührt lässt, im Außenbereich jedoch nur, soweit sie einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen.“
- cc) Nummer 2.5 wird gestrichen.
- d) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Lüftung“ ein Komma und das Wort „Klimatisierung“ eingefügt.
 - bb) Der Nummer 3.1 werden die Worte „sowie Lüftungs- und Klimageräte,“ angefügt.
- e) In Nummer 9.1 werden nach dem Wort „Gärten“ ein Komma und die Worte „Parkanlagen oder Naherholungsbereichen“ eingefügt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der SPD - Drs. 18/1136

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

- aa) Nummer 10.4 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 10.5 bis 10.8 werden Nummern 10.4 bis 10.7.
- cc) Am Ende der neuen Nummer 10.7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Es wird die folgende neue Nummer 10.8 angefügt:
 - „10.8 die
 - a) mit der Errichtung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der äußeren Gestalt oder
 - b) mit der Nutzung einer in Nummer 10.5 oder 10.6 genannten Anlage verbundene Änderung der Nutzungbestehender baulicher Anlagen, in, auf oder an denen die Anlage angebracht wird.“
- g) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird die folgende neue Nummer 11.4 eingefügt:
 - „11.4 aufblasbare Spielgeräte, wenn der betretbare Bereich nicht höher als 5 m liegt und, soweit ein betretbarer Bereich überdacht ist, wenn die Entfernung von jedem Punkt des überdachten betretbaren Bereichs bis zum Ausgang nicht mehr als 3 m oder, wenn ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m beträgt,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 11.4 bis 11.15 werden Nummern 11.5 bis 11.16.
- h) In Nummer 13.4 werden nach dem Wort „Außenwandbekleidungen“ die Worte „einschließlich einer Wärmedämmung“ eingefügt.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/1136*

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am *[Tag des Inkrafttretens]* in
Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2019** in Kraft.